

4950 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t  
des Finanzausschusses

über den Beschuß des Nationalrates vom 16. Dezember 1994 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Bewertungsgesetz 1955, das Straßenbenützungsabgabegesetz und das Kapitalverkehrsteuergesetz geändert werden, mit dem eine Sonderregelung zum Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Spanien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen getroffen wird, weiters das Handelskammergesetz, das Körperschaftssteuergesetz 1988, das Normverbrauchsabgabegesetz, das Bundesgesetz, mit dem eine Sonderabgabe von Erdöl erhoben wird, das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992, das Versicherungssteuergesetz 1953 geändert werden, mit dem Begleitmaßnahmen zum Umsatzsteuergesetz 1994 vorgesehen werden, und mit dem das Finanzausgleichsgesetz 1993 geändert wird

Schwerpunkt des vorliegenden Gesetzesbeschlusses ist die Umsetzung "erster Erfahrungen", die bereits mit steuerlichen Anpassungsbestimmungen an das EU-Recht gemacht worden sind.

Im Bereich des Einkommensteuergesetzes und des Bewertungsgesetzes sollen exportorientierte Tatbestände durch ein - nunmehr in diesen Gesetzen verankertes - Weiterführen des Erfordernisses eines ausländischen Abnehmers nicht ausgeweitet werden.

Im Umsatzsteuergesetz wird insbesondere Vorsorge getroffen, daß die österreichische KFZ-Wirtschaft durch Änderungen beim Leistungsort sowie der Übernahme des Binnenmarktkonzepts nicht benachteiligt wird. Weiters werden Anpassungen an die kombinierte Nomenklatur des EU-Zolltarifs vorgenommen. Im Umgründungssteuergesetz und im Umsatzsteuergesetz unterlau-fene Redaktionsversehen werden bereinigt.

Bestimmungen des Straßenbenützungsabgabegesetzes und des Kapitalverkehrsteuergesetzes mit EU-Bezug sollen erst mit Wirksamwerden des EU-Beitritts Österreichs in Kraft treten.

Eine neu geschaffene nationale Norm wird einerseits den mit Spanien ausverhandelten Wegfall des Art. 11 Abs. 3 des österreichisch-spanischen Doppelbesteuerungsabkommens ab 1. Jänner 1995 bewirken und andererseits ein verfassungsrechtlich bedenkliches Rückwirken der späteren Ratifikation des Revisionsprotokolls vermeiden.

Der Finanzausschuß stellt nach Beratung der Vorlage am 19. Dezember 1994 mit Stimmeneinhelligkeit den Antrag, keinen Einspruch zu erheben.

Wien, 1994 12 19

Karl Hager  
Berichterstatter

Anna Elisabeth Haselbach  
Vorsitzende